Fachtip des Monats

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **58 (1985)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fachtip des Monats

Unterkunft

Besondere Fälle (VR 250 + 251)

Einige weniger bekannte besondere Fälle welche oft zu Unklarheiten führen, möchten wir heute erläutern.

1. Benützung von Klubhütten

1.1 Die Regelung zur Benützung und Abrechnung von Hütten des Schweizerischen Skiverbandes, des Touristenvereins «Die Naturfreunde» und anderer Vereinigungen, ist in der VR-Ziffer 250 umschrieben.

Die Truppe bezahlt die für die Vereinsmitglieder gültigen Taxen (VRA 22).

1.2 Benützung von Berghütten des Schweizerischen Alpenclub (SAC) gemäss VR-Ziffer 250.

Die Truppe darf im Gegensatz zum obigen Abschnitt 1.1 die Tagestaxe nicht bezahlen, sondern rechnet nach den Ansätzen gemäss VRA 22 a ab.

1.3 Für die Benützung von Alphütten und weit abgelegenen Ferienhäusern gelten auch die Bestimmungen der VR-Ziffer 250.

Die Truppe rechnet jedoch nach VRA 19 ab. Vor allem Alphütten verfügen über wenig oder keine Infrastruktur, was die Kürzung der Ansätze um die nicht erbrachten Leistungen (VRA 19.3) erlaubt. Diese Vergütungen sollten jedoch nicht allzu kleinlich berechnet werden. So kann beispielsweise die Benützung und Beleuchtung der Essräume bezahlt werden, wenn in der Alphütte gegessen werden kann.

1.4 Die Verwendung von in den Hütten eingelagertem Brenn- und Beleuchtungsmaterial ist nicht gestattet (VR 250 e).

Dieses Material ist von der Truppe in einer nächstgelegenen grösseren Ortschaft zu beziehen und nach den gültigen Vorschriften zu bezahlen. Der Transport zur Hütte hat durch die Truppe zu erfolgen.

2. Sonderregelung bei der Entschädigung von Vertragsunterkünften (VR 251)

In der Vereinbarung des OKK mit der Gemeinde oder dem Eigentümer wurde eine Höchstzahl für die Belegung der Räume und eine Pauschalentschädigung je Person und Tag festgelegt.

Wird nun diese Höchstzahl von einquartierbaren Personen überschritten, so darf für die die Höchstzahl übersteigenden Personen nicht die Pauschale vergütet werden. In diesem Fall muss nach VRA 19 abgerechnet werden. Warum? Bei Vertragsabschluss wurden die möglichen Leistungen des Vertragsnehmers nach den Anforderungskriterien an eine Truppenunterkunft beurteilt. Dem Komfort entsprechend wurde somit die Belegungszahl festgelegt.

Die Gemeindebehörden oder die Eigentümer sind bei der Rekognoszierung darauf aufmerksam zu machen.

Was darf ich zahlen?

- Die festgelegte Pauschale bis zur Höchstzahl gemäss Vereinbarung
- Restliche Einquartierte nach VRA 19